

## **Satzung über die Verleihung eines Ehrenzeichens für Verdienste um den Markt Maßbach**

Der Markt Maßbach erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember.1973 (GVBl. S. 599) folgende

### **S A T Z U N G**

#### **§ 1**

- (1) Zur Würdigung von Verdiensten um den Markt Maßbach stiftet der Markt Maßbach ein Ehrenzeichen.
- (2) Dieses Ehrenzeichen ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs:5 der Bayer. Verfassung.

#### **§ 2**

- (1) Das Ehrenzeichen des Marktes Maßbach wird an Personen verliehen, die sich im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Bereich im besonderen Maße um den Markt Maßbach und seine Bevölkerung verdient gemacht haben.
- (2) Für ganz besondere Verdienste um den Markt kann das Ehrenzeichen auch in Silber oder Gold verliehen werden.
- (3) Die Zahl der lebenden Inhaber des Ehrenzeichens soll 30, die Zahl der Inhaber des Ehrenzeichens in Silber 20, die Zahl der Inhaber des Ehrenzeichens in Gold 10 nicht übersteigen.

#### **§ 3**

Über die Verleihung des Ehrenzeichens entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 4**

- (1) Das Ehrenzeichen des Marktes besteht aus einer Medaille in Bronze, in Feinsilber bzw. in Feinsilber vergoldet mit einem Durchmesser von 50 mm. Die Vorderseite zeigt das Gemeindewappen und trägt die Inschrift "Für Verdienste um den Markt Maßbach". Auf der Rückseite wird der Name des Geehrten mit dem Datum des Gemeinderatsbeschlusses eingraviert.
- (2) Im übrigen bestimmt der Bürgermeister die Ausführung der Ehrung.

#### **§ 5**

- (1) Das Ehrenzeichen ist dem Auszuzeichnenden in feierlicher Form auszuhändigen. Außerdem ist ihm eine vom Bürgermeister unterzeichnete Verleihungsurkunde zu überreichen.
- (2) Mit der Aushändigung wird der Ausgezeichnete Eigentümer des Ehrenzeichens und der Urkunde.
- (3) Beweist sich ein Ausgezeichneter durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm das Ehrenzeichen durch den Gemeinderat mit 2/3 Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung entzogen werden.

#### **§ 6**

- (1) Verdienste, die um eine der ehemaligen Gemeinden erworben wurde, gelten auch als Verdienste um die neue Gemeinde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Maßbach, den 9. Mai 1978  
Klement, 1. Bürgermeister